

Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 bei der Verzweigung Sarganserland

vom 4. Juni 2010

*Die Nationalstrassen N3 und N13 werden im Bereich der Verzweigung
Sarganserland saniert,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 32 Absatz 3 SVG
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
aus Verkehrssicherheitsgründen verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf 100 km/h auf der
Nationalstrasse N13, von km 136.699 bis km 136.792, Fahrtrichtung Chur/Zürich.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die
Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Aus-
fertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen
Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detail-
lierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur,
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur eingesehen werden.

4. Juni 2010

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21